



BayLfSt, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg

Datum 15.09.2021

Aktenzeichen S 7206.2.1-7/13 St33

Bemessungsgrundlage für den Haustrunk im Brauereigewerbe

1. Adressat

Die Verfügung richtet sich an alle Bediensteten, die mit der Umsatzsteuer befasst sind.

2. Bemessungsgrundlage für den Haustrunk

Die unentgeltliche Abgabe von Getränken durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer unterliegt nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 UStG der Umsatzsteuer, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.

Nichtsteuerbare Aufmerksamkeiten sind in diesem Zusammenhang nur gegeben, wenn der Unternehmer seinen Arbeitnehmern diese Waren zum Verzehr im Betrieb überlässt. Wendet der Unternehmer seinen Arbeitnehmern oder deren Angehörigen diesen Sachwert dagegen zur freien Verfügung außerhalb des Betriebs (zum sog. Häuslichen Verzehr) zu, so ist diese Sachzuwendung umsatzsteuerbar.

Bei der unentgeltlichen Abgabe von Haustrunk durch Brauereien an ihre Arbeitnehmer bestimmt sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten oder mangels Einkaufspreises nach den Selbstkosten (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG). Die Bemessungsgrundlage beim Haustrunk richtet sich somit grundsätzlich nach den Selbstkosten, sofern die jeweilige Brauerei eine innerbetriebliche Kostenrechnung erstellt.

Sofern die Selbstkosten jedoch – insbesondere bei kleineren und mittleren Brauereien – nicht ermittelt werden können, weil keine Kosten- und Leistungsrechnung vorliegt, ist hilfsweise der Ansatz einer sachgerechten Pauschale zulässig.

Mit Verfügung vom 27. Februar 2006, Az.: S 7100-7 St35N, wurde für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage beim Hastrunk seit dem 1. Januar 2005 eine **sachgerechte Kostenpauschale** in Höhe von **33 € je Hektoliter** Bier durch das BayLfSt festgesetzt.

Mit Verfügung vom 13.07.2021, Az.: S 7206.2.1 -7/4 St33, wurde die Verfügung des BayLfSt aus dem Jahr 2006 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Hinblick auf das schützenswerte Vertrauen der Brauereien in die bisherige Verwaltungsregelung des BayLfSt findet der Ansatz in Höhe von **33 € je Hektoliter** als Bemessungsgrundlage für den Hastrunk weiterhin **bis einschließlich 31. Dezember 2021** Anwendung, sofern die Selbstkosten nicht konkret anhand einer innerbetrieblichen Kostenrechnung der jeweiligen Brauerei ermittelt werden können.

Ab dem 1. Januar 2022 wird die Pauschale für die Bemessungsgrundlage des Hastrunks auf **39 € je Hektoliter** festgesetzt.

3. Übersicht: Sachgerechte Kostenpauschale

Bis einschließlich 31. Dezember 2021:	33 € je Hektoliter
Ab 1. Januar 2022:	39 € je Hektoliter